

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Geltung AGB / Gültigkeit Offerten BUSER

Offerten, Auftragsbestätigungen, Auftragsausführungen sowie Bestellungen von BUSER bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen AGB, soweit Offerten oder Auftragsbestätigungen von BUSER keine abweichenden Regelungen enthalten. Erfolgt eine Auftragserteilung oder Bestellung seitens des Bestellers gemäss dessen AGB aufgrund einer Offerte von BUSER, welche die AGB von BUSER festhält, gelten die AGB von BUSER. Die AGB des Bestellers gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von BUSER ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Offerten oder Auftragsbestätigungen von BUSER sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum durch BUSER als verbindlich erklärt werden.

2. Anlieferung und Beschaffenheit der Ware

Die Ware hat den Richtlinien nach DIN EN 14879-1 zu entsprechen.

3. Lieferfrist

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Bei allfälliger Überschreitung der Fristen ist der Besteller nicht berechtigt, den Auftrag zu annullieren oder Schadenersatzansprüche zu stellen. Die Fälle höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

4. Teillieferungen

Lieferungen können auch aufgeteilt erfolgen. BUSER steht das Recht zu, die ausgeführten Teillieferungen sofort zu verrechnen.

5. Transport und Versicherung

Die Lieferungen erfolgen gemäss Incoterms (jeweils neuester Stand, zurzeit 2010) ab Werk (EXW) unverpackt. Der Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

6. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Mängelrüge

Der Besteller hat die Lieferung sofort zu prüfen und allfällige Mängel BUSER innert zehn Tagen nach Erhalt schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.

7. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die gehörig angebotene Lieferung nicht ab, so behält sich BUSER das Recht vor, Rechnung zu stellen und die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu lagern oder zu hinterlegen.

8. Gewährleistung / Garantie

BUSER haftet nur für die Qualität des aufgebrauchten Materials in der vereinbarten Spezifikation und für die richtige Ausführung der Beschichtung.

Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Auslieferung. Eine abweichende Garantiezeit ist schriftlich zu

vereinbaren. Die Garantie gibt dem Besteller nur Anspruch auf Reparatur der Beschichtung oder auf Neubeschichtung der beanstandeten Gegenstände gemäss Entscheid BUSER.

Von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge normaler Abnutzung, unsachgemässer Behandlung, Benützung ungeeigneter Medien, Ablöseerscheinungen der Beschichtung durch Diffusion sowie generell infolge anderer Gründe, die BUSER nicht zu vertreten hat.

Entspricht die zu beschichtende Konstruktion nicht den Konstruktionsrichtlinien von BUSER und verlangt der Besteller trotz der Abmahnung durch BUSER deren Beschichtung, entfällt jegliche Gewährleistung durch BUSER.

Hat der Besteller BUSER nicht oder nicht vollständig über den Verwendungszweck der zu beschichtenden Teile informiert (inkl. Temperaturen, Chemikalien etc., denen die Teile im Gebrauch ausgesetzt werden), entfällt jegliche Gewährleistung durch BUSER.

BUSER übernimmt keine Garantie für die Eignung der Beschichtung für den vom Besteller vorgesehenen Zweck oder die Tauglichkeit zum Gebrauch.

9. Haftung

Für Folgeschäden sowie für Forderungen von Drittpersonen wird keine Haftung übernommen. Im Weiteren wird der Besteller BUSER für Forderungen, die von Dritten erhoben werden, nicht belangen.

Für das BUSER zur Verfügung gestellte Beschichtungsmaterial oder wenn das für die Beschichtung zu verwendende Material/Produkt durch den Besteller vorgeschrieben wird, übernimmt BUSER keine Garantie.

Im Bereich der Gewährleistungsausschlüsse gemäss Art. 8 ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

10. Beratung

Beratung oder Empfehlung durch BUSER oder durch ihre Mitarbeiter erfolgen ohne Haftung und begründen kein Vertragsverhältnis.

11. Zeugnisse

Bei schweren Korrosionsschutzbeschichtungen sind die Prüfprotokolle im Preis inbegriffen. Ausserordentliche Aufwendungen für weitere Zeugnisse werden separat in Rechnung gestellt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wiler, Kanton Bern, Schweiz. BUSER ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Zur Anwendung gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.